

## FAQs

# Stipendien- und Betreuungsprogramm für ausländische Doktoranden und Postdoktoranden (STIBET Doktoranden)

### Antragstellung

#### **Können Anträge auf Projektförderung für STIBET Doktoranden nur vom Akademischen Auslandsamt bzw. International Office gestellt werden?**

Ja! Die Akademischen Auslandsämter bzw. International Offices arbeiten eng mit den Fachbereichen, Graduiertenkollegs oder anderen Arbeitseinheiten zusammen, koordinieren die von dort vorgeschlagenen Maßnahmen und stellen einen Gesamtantrag an den DAAD. Die Fachbereiche selbst oder Einzelpersonen können keinen Antrag einreichen.

#### **Können Anträge auf Projektförderung auch von Projektassistenzen eingereicht werden?**

Hochschulmitarbeitende, die im DAAD-Portal mit einer eigenen Benutzerkennung als Projektassistent registriert sind, können für einen Projektverantwortlichen einen Antrag einreichen. In diesem Fall ist unbedingt das vom Projektverantwortlichen unterschriebene Formular „Bestätigung einer Projektassistentenz“ dem Projektantrag beizufügen. Eine Anleitung zur Einrichtung einer Projektassistentenz finden Sie im Nutzerhandbuch auf der Startseite des DAAD-Portals.

#### **Wie stelle ich einen Antrag auf Projektförderung im Programm STIBET Doktoranden und welche Unterlagen muss ich mit einreichen?**

Die Anträge auf Projektförderung sind ausschließlich über das DAAD- Onlineportal einzureichen: <https://portal.daad.de>

Die Antragsvoraussetzungen sind in der Programmausschreibung genau beschrieben.

#### **Sind Kunst- und Musikhochschulen auch antragsberechtigt?**

Ja, sofern bei Kunsthochschulen ein Abschluss im dritten Studienzyklus angeboten wird, der in seinen Anforderungen der Promotion auf der wissenschaftlichen Ebene entspricht. Bei Musikhochschulen gilt dies für den künstlerischen Studienabschluss „Konzertexamen“.

#### **Wird das Programm STIBET Doktoranden jährlich ausgeschrieben?**

Nein. Das Programm STIBET Doktoranden wird in der Regel alle 3 Jahre ausgeschrieben. Die nächste Ausschreibung findet unter Vorbehalt in 2021 für einen Förderzeitraum von 2022 bis 2024 statt.

#### **Die neue STIBET Doktoranden-Ausschreibung sieht einen maximalen dreijährigen Förderzeitraum vor (01.01.2019 bis 31.12.2021). Können auch Anträge für einen kürzeren Zeitraum eingereicht werden?**

Ja, das ist grundsätzlich möglich. Allerdings haben die Hochschulen bei der Wahl eines kürzeren Zeitraumes nur dann die Möglichkeit einer Verlängerung, wenn Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

**Müssen Projekte, die von 2016-2018 in der Förderung sind, erneut alle Unterlagen einreichen, auch bspw. das Formular „Bestätigung einer Projektassistenz“?**

Ja, jeder Antrag muss vollständig über das Onlineportal eingereicht werden. Auch eine Projektassistenz muss erneut von der/dem Projektverantwortlichen eingereicht bzw. bestätigt werden.

**Müssen die Antragsunterlagen zusätzlich im Original eingereicht werden?**

Nein, alle in der Programmausschreibung genannten Antragsunterlagen sind ausschließlich über das DAAD-Portal zu übermitteln.

**Können nach Ablauf der Antragsfrist noch fehlende Dokumente nachgereicht werden?**

Nach Antragsschluss werden keine Unterlagen vom DAAD nachgefordert und es werden keine Nachreichungen und Änderungen, auch nicht am Finanzierungsplan, berücksichtigt. Unvollständige Anträge werden vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

**Erhalten die Antragstellenden eine Eingangsbestätigung durch den DAAD?**

Ja, über das Mitteilungssystem im DAAD-Portal erhalten Sie eine automatische Eingangsbestätigung, dass Ihr Antrag erfolgreich eingereicht wurde. Wir empfehlen Ihnen, dies unbedingt zu überprüfen. Sollten Sie diese Nachricht nicht erhalten, wurde evtl. der Antrag nur hochgeladen und nicht über das Portal gesendet.

**Wie umfangreich muss die Projektbeschreibung sein und muss ich das vom DAAD vorgegebene Formular hierfür nutzen?**

Bitte nutzen Sie ausschließlich die vom DAAD vorgegebenen Projektbeschreibungen (für Komponente 1 und Komponente 2), denn nur so ist eine Vergleichbarkeit der Anträge gewährleistet. Bitte sehen Sie von der Übermittlung von bspw. Prospekten, Flyern und sonstigen Informationsmaterialien ab.

**Welche Fächergruppe und welches Studienfach muss im Projektantrag ausgewählt werden?**

Hier muss in beiden Fällen „Studienfach übergreifend“ ausgewählt werden, da das Programm allen Fachrichtungen und Studienfächern offensteht.

**Welche Finanzierungsart muss im Projektantrag ausgewählt werden?**

Im Programm STIBET Doktoranden erfolgt die Förderung im Wege der „Vollfinanzierung“ oder „Festbetragsfinanzierung“ (neu für den Bewilligungszeitraum 2019-2021).

Die Finanzierungsart „Vollfinanzierung“ ist dann zu wählen, wenn aus der DAAD-Zuwendung ausschließlich alle Maßnahmen finanziert werden und keine Exkursionen oder Veranstaltungen mit Exkursionscharakter stattfinden, bei denen gem. den AA-Richtlinien eine Eigenbeteiligung der Teilnehmer/innen vorgesehen ist (s. Richtlinie, III.2.b).

Die Finanzierungsart „Festbetragsfinanzierung“ ist dann zu wählen, wenn Exkursionen bzw. Veranstaltungen mit Exkursionscharakter stattfinden sollen, die über die DAAD-Zuwendung hinaus auch aus Eigenmitteln der Teilnehmenden (gem. AA-Richtlinien) finanziert werden.

Im Rahmen der Festbetragsfinanzierung erfolgt die DAAD-Zuwendung in Form eines festen Betrages. Verringert oder erhöht sich der Eigenanteil der Teilnehmenden bei Exkursionen oder Veranstaltungen mit Exkursionscharakter bleibt die DAAD-Zuwendung gleich. Sind die Projektausgaben geringer als der bewilligte Festbetrag, kommt die Ersparnis dem DAAD zugute.

**Wie ist der Finanzierungsplan auszufüllen?**

Im DAAD-Portal liegen eine detaillierte Anleitung zum Ausfüllen des Finanzierungsplans, sowie ein Dokument mit Hilfstexten für die Detail- und Pflichtangaben vor. Beide Hilfestellungen sind bequem aus dem Finanzierungsplan heraus über das Help-Center (klickbares Fragezeichen rechts oben) zu finden.

### **Wann erhalten die Hochschulen eine Mitteilung, ob ihr Projekt im Rahmen vom STIBET Doktoranden gefördert werden kann?**

Voraussichtlich im Juli 2018 kann der DAAD den Antragstellenden das Ergebnis der Auswahl schriftlich über das DAAD-Portal mitteilen.

### **An wen wendet man sich bei technischen Fragen oder Problemen mit dem DAAD-Onlineportal?**

Bei technischen Fragen oder Problemen mit dem DAAD-Onlineportal stehen die Kolleginnen und Kollegen der Portal-Hotline täglich von 09-12 und 14-16 Uhr unter der Telefonnummer 0228-882 888 oder per E-Mail [portal@daad.de](mailto:portal@daad.de) zur Verfügung. Darüber hinaus sind im DAAD-Portal ausführliche Handbücher zum Antragsverfahren und den laufenden Projektbetrieb hinterlegt.

## **Projektdurchführung**

### **Wem obliegt die Bewirtschaftung der DAAD-Zuwendung für das STIBET Doktorandenprogramm?**

Die Bewirtschaftung obliegt dem Akademischen Auslandsamt bzw. International Office; sie kann nicht an andere Stellen übertragen werden. Dazu gehört auch die fristgerechte und vollständige Anforderung der bewilligten Mittel beim DAAD bzw. die Angabe in der Mittelanforderung, ob die bereits erhaltenen Mittel des DAAD für den Verwendungszweck verausgabt wurden. Mittelrückmeldungen sind immer unverzüglich dem DAAD mitzuteilen und eine Finanzierungsplanänderung einzureichen. Minderausgaben sind darüber hinaus immer unverzüglich an den DAAD zurückzuzahlen.

### **Für welchen Zeitraum kann die DAAD-Zuwendung angefordert werden?**

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

### **Wann beginnt die Verwendungsfrist („Sechswochenfrist“)?**

Die Verwendungsfrist beginnt am 3. Tage nach der Auszahlung durch den DAAD und ist nicht abhängig vom tatsächlichen Zahlungseingang bei der Hochschule.

### **Sind nicht verausgabte Mittel ins folgende Haushaltsjahr übertragbar?**

Nein, die Mittel sind nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragbar. Kein Verstoß gegen das Jährlichkeitsprinzip liegt vor, wenn der Zuwendungsempfänger bei einer überjährigen Förderung Mittel z.B. im Dezember anfordert und diese am 14. Dezember ausgezahlt werden solange der Zuwendungsempfänger diese Mittel im folgenden Kalenderjahr unter Einhaltung der alsbaldigen Verwendungsfrist von 6 Wochen verausgabt. Der Zuwendungsempfänger hat aus dem Zuwendungsvertrag einen Rechtsanspruch darauf, die für den Verwendungszeitraum (6 Wochen) erforderlichen Mittel ausgezahlt zu erhalten. Nach dem sog. „Verursacherprinzip“ können bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises (also am Ende des Bewilligungszeitraumes) auch solche Ausgaben dem Bewilligungszeitraum zugerechnet werden, für die der Rechtsgrund im Bewilligungszeitraum entstanden ist, die Zahlung aber erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt. Der Termin für den Kassenschluss wird rechtzeitig bekannt gegeben. Minderausgaben müssen unverzüglich an den DAAD zurückgezahlt werden.

### **Bis wann kann die DAAD-Zuwendung im laufenden Haushaltsjahr angefordert werden?**

Die letzte Mittelanforderung ist bis zum Kassenschluss im DAAD – in der Regel Ende November/Anfang Dezember – einzureichen. Über den genauen Termin werden die Hochschulen vorher frühzeitig informiert. Eine gewisse Bearbeitungszeit ist dabei einzukalkulieren.

**Wie hoch soll der prozentuale Anteil an zu betreuenden Doktoranden in einer Maßnahme sein, damit sie als Doktorandenbetreuung gezählt werden kann?**  
Maßnahmen, in denen der überwiegende Teil der Betreuten Doktoranden sind, gelten als Doktorandenbetreuung.

## Personal

### **Zu welchen Zwecken werden Personalmittel eingesetzt?**

Personalmittel können für zeitlich befristete Personalmaßnahmen eingesetzt werden, um bei der Umsetzung des STIBET-Doktorandenprogramms an ihrer Hochschule unterstützend mitzuwirken und um ausländische Doktoranden und Postdoktoranden zu betreuen. Die Hochschule ist frei die verwaltungseffizienteste Variante zu wählen. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgaberecht zu beachten. Fragen dazu klären Sie bitte mit der entsprechenden Fachabteilung in Ihrer Hochschule.

### **Welchen Stundenlohn zahlen die Hochschulen den studentischen/wissenschaftlichen Hilfskräften?**

Die Vergütung für studentische/wissenschaftliche Hilfskräfte ist nach Bundesland bzw. Hochschulstandort unterschiedlich geregelt. Auskunft über die Höhe der Stundensätze geben ausschließlich die Personalabteilungen bzw. die für die Verträge von Hilfskräften zuständigen Fachabteilungen in der jeweiligen Hochschule. Die Hochschule ist frei die verwaltungseffizienteste Variante zu wählen. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgaberecht zu beachten. Fragen dazu klären Sie bitte unbedingt mit der entsprechenden Fachabteilung in Ihrer Hochschule.

### **Wer kann „fester Betreuungspartner vor Ort“ sein und muss der Betreuer vor Ort sein?**

Ein fester Betreuungspartner vor Ort kann eine deutsche oder ausländische studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft (in seltenen, fachlich begründeten Fällen auch ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in) sein, die eine individuelle Betreuung für einen oder mehrere ausländische Doktoranden bzw. Postdoktoranden an einer deutschen Hochschule übernimmt. Betreuer, die sich im Ausland aufhalten, können nicht vergütet werden.

### **Kann die Betreuung auch „nicht fachlich“ sein?**

Ja. Dazu zählt die soziale Betreuung wie z.B. Hilfe bei Behörden, Banken etc.

### **Können Professoren oder Wissenschaftler Betreuungsentgelte erhalten, wenn sie DAAD-Stipendiaten oder durch DAAD-Mittel geförderte Wiedereingeladene betreuen? Können Professoren überhaupt Betreuungsentgelte erhalten?**

Nein.

## Einsatz von Sachmitteln

### **Können für Promovenden Teilnahmegebühren für ohnehin angebotene Sprachkurse, anstatt für spezielle Sprachkurse, übernommen werden?**

Nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des DAAD können solche Teilnahmegebühren übernommen werden.

### **Wie hoch können die Kosten für fachlich ausgerichtete Deutschkurse sein?**

Sie sollten sich an den Honorarsätzen in den Förderbedingungen für STIBET Doktoranden 2019-2021 orientieren.

**Können Sprachkurse auch in Englisch gehalten werden?**

Ja, wenn die Promotion in englischer Sprache geschrieben wird.

**In welchem Rahmen können Mobilitätsausgaben übernommen werden?**

Mobilitätsausgaben können nur im Rahmen von Exkursionen nachgewiesen werden. Ausgaben für Konferenzteilnahmen sind nicht zuwendungsfähig.

**Können Ausfallhonorare gezahlt werden?**

Nein, sie sind nicht zuwendungsfähig.

## Stipendien

**Wer kann ein STIBET Doktoranden-Stipendium erhalten?**

Alle ausländischen Doktoranden (Bildungsausländer), die sich in einem Promotionsstudiengang bzw. zum Zwecke der Promotion an einer deutschen Hochschule befinden, können ein STIBET-Stipendium erhalten.

**Müssen bereits bei Antragstellung die Stipendien namentlich an die einzelnen Stipendiaten gebunden sein und entsprechend belegt werden?**

Nein, bei der Antragsstellung selbst noch nicht. Laut Zuwendungsvertrag ist auf Anforderung des DAAD eine Namensliste aller Stipendiaten (Erhebungsbogen) mit Angabe der Stipendienart vorzulegen. Im späteren Zwischen-/Verwendungsnachweis müssen die Geförderten ebenfalls einzeln nachgewiesen werden.

**Dürfen Gast- oder Austauschstudierende, die nicht regulär eingeschrieben sind, ein STIBET-Stipendium bekommen?**

Ja, allerdings können diese Studierenden nur ein STIBET-Kontaktstipendium bekommen.

**Wie hoch sind die monatlichen Stipendienraten für ausländische Doktoranden?**

Die monatliche Höchstquote eines Stipendiums für ausländische Doktoranden beträgt 1.200 Euro und darf nicht überschritten werden (vgl. „Richtlinien für die Stipendien für ausländische Studierende und Doktoranden im STIBET-Programm“). Die Zahlung von Teilstipendien ist möglich. Die monatliche Mindestquote von 250 Euro darf nicht unterschritten werden.

**Für welche Laufzeiten können die einzelnen Stipendien gewährt werden?**

1. Studienabschluss-Stipendien: 6 Monate, in Einzelfällen verlängerbar auf 12 Monate
2. Stipendien für besonders engagierte Doktoranden: 12 Monate, eine Verlängerung ist in Ausnahmefällen möglich
3. Kontaktstipendien: max. 12 Monate

**Kann ein Stipendium an dieselbe Person in mehreren aufeinander folgenden Jahren vergeben werden?**

Bei den Stipendien für besonders engagierte Doktoranden ist eine Verlängerung über die 12 Monate hinaus im Einzelfall möglich. Die Verlängerung soll die Dauer der Erstförderung nicht überschreiten. Bei den Kontaktstipendien liegt es in der Natur der Sache, dass diese nur einmal für den Zeitraum des Austausch-Aufenthaltes vergeben werden. Bei den Studienabschluss-Stipendien verhält es sich im Prinzip ähnlich.

**Kann eine Hochschule zwischen der Anzahl von Stipendien für besonders engagierte Doktoranden, Studienabschluss-Stipendien und Kontaktstipendien frei wählen?**

Ja. Die Gewichtung / Mittelverteilung bleibt in diesem Fall den Hochschulen vorbehalten. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Hochschule, auch bei Stipendien (hier verweisen wir u. a. auf § 3 Nr. 44 a-b EStG) steuerlich relevante Sachverhalte mit der entsprechenden Fachabteilung an der Hochschule zu klären.

### **Dürfen Doktoranden, die im Rahmen von STIBET Doktoranden ein Stipendium erhalten, nebenbei arbeiten?**

Ja, dies ist grundsätzlich möglich. Bitte sprechen Sie die Einzelfälle vorher mit dem DAAD ab. Übersteigen die Bruttoeinkünfte aus dieser Nebentätigkeit die Pauschalierungsgrenze für Teilzeitbeschäftigte (diese liegt bei 450 Euro brutto/Monat) muss das Stipendium um genau diesen Betrag gekürzt werden. Diese Grenze gilt für jeden Monat, in dem die Nebentätigkeit ausgeübt wird. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgabenrecht zu beachten. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie ferner darauf hinweisen, dass die vom Akademischen Auslandsamt gezahlten Honorare und Vergütungen am Ende des Kalenderjahres dem zuständigen Finanzamt zu melden sind (siehe hierzu: „Richtlinien für die Verwendung von Zuschüssen des Auswärtigen Amtes zur Betreuung von Ausländern an deutschen Hochschulen“, Absatz III.2.a). Bei steuerlichen Einzelbewertungen dieser Fragen wenden Sie sich bitte an die entsprechende Fachabteilung Ihrer Hochschule.

### **Können die STIBET-Stipendien mit anderen Betreuungs- oder Service-Leistungen der Hochschule verrechnet werden?**

In der Regel nein, denn die Stipendien-Gelder müssen direkt an die Stipendiaten ausgezahlt werden. In Einzelfällen kann von dieser Regel eine Ausnahme zugelassen werden. Als Ausnahme gilt z. B. eine direkte Zahlung der Wohnmiete durch das AAA. Dies ist jedoch vorher unbedingt mit dem DAAD abzustimmen.

### **Können ausländische Doktoranden, die bereits ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten (z.B. DAAD, AvH) im Rahmen des STIBET-Doktorandenprogramms gefördert werden?**

Ja, diese ausländischen Doktoranden können unter folgenden Bedingungen in dem STIBET Doktorandenprogramm gefördert werden:

- Erhalten die Doktoranden bereits ein Vollstipendium, können sie im Rahmen der Lehr- und Forschungsassistenzen gefördert werden. Hier gilt analog zu den zulässigen Nebentätigkeiten die Pauschalierungsgrenze von 450 Euro brutto/Monat. Die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgabenrecht sind zu beachten.
- Erhalten die Doktoranden ein Teilstipendium, ist eine ergänzende Förderung bis zur Höhe eines Vollstipendiums zulässig.

### **Können Doktoranden – im Rahmen eines dreijährigen Zuwendungsvertrages - ein Kontaktstipendium für 3 x 12 Monate oder nur einmal für max. 12 Monate erhalten?**

Sie können ein Kontaktstipendium nur einmal für max. 12 Monate erhalten.

### **Können Promovierende, die an einer Hochschule nur 1-2 Semester verbleiben, ihren Abschluss aber in ihrem Heimatland machen, gefördert werden?**

Ja. Speziell dafür sind Kontaktstipendien da, um Doktoranden von Partnerhochschulen einzuladen.

## **Lehr- und Forschungsassistenzen**

### **Nach welchen Kriterien sollen Lehr- und Forschungsassistenzen vergeben werden?**

Es liegt im Ermessen der Hochschulen: Sieht das Betreuungskonzept die Konzentration auf einen modellhaften Fachbereich vor, können auch mehrere Lehr- und Forschungsassistenzen in einem Fachbereich eingesetzt werden. Sie können aber auch über mehrere Fachbereiche verteilt werden. Die Auswahl der Lehr- und Forschungsassistenzen erfolgt i.d.R. durch die Professoren in den Fachbereichen. Bei Assistenzen handelt es sich um vertragliche Arbeitsverhältnisse. Es sind keine Stipendien! Deshalb sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgaberecht zu beachten. Fragen dazu klären Sie bitte mit der entsprechenden Fachabteilung in Ihrer Hochschule.

**Muss eine Forschungsassistenz in einem Forschungsprojekt angesiedelt sein oder reicht das eigene Forschungsvorhaben?**

Forschungsassistenzen müssen in einem Forschungsprojekt angesiedelt sein. Die Doktoranden sollen einem Projektleiter/Professor assistieren und dadurch besser an der Hochschule integriert werden. Das eigene Forschungsvorhaben reicht dafür nicht aus. Hier könnte sonst ein (Teil)Stipendium vergeben werden.

**Können Doktoranden gleichzeitig eine Lehr- und eine Forschungsassistenz bekommen?**

Nein, entweder eine Lehr- oder eine Forschungsassistenz. Die Hochschule kann dabei die verwaltungseffizienteste Vertragsvariante wählen, z.B. wissenschaftliche Hilfskraftverträge oder einen Vertrag als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgabenrecht zu beachten.

**Können Doktoranden gleichzeitig eine Lehr- oder Forschungsassistenz, einen Sprachkurs, und eine soziale Betreuung etc. erhalten?**

Grundsätzlich ja, aber es sollte auf die Verhältnismäßigkeit geachtet werden.

**Wie können Postdoktoranden unterstützt werden?**

Postdoktoranden können im Rahmen von Lehr- und Forschungsassistenzen unterstützt werden. Sie können keine Stipendien erhalten.